

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 3/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Gastronomen Bernd E [REDACTED], V [REDACTED]-L [REDACTED]-P [REDACTED] [REDACTED],
B [REDACTED],

Klägers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
II. Instanz: [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

die Firma "BO [REDACTED]", Bo [REDACTED]-AG,
vertreten durch den Vorstand, J [REDACTED] Straße [REDACTED],
B [REDACTED],

Beklagte und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwältin [REDACTED]
II. Instanz: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] in
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

WI

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Dr. Skibbe,
Dr. Brunotte, Dr. Paulusch und Groß

am 23. März 1988

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 8. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 16. November 1987 wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 31.607,62 DM.

G r ü n d e :

Der Kläger war mit seiner Klage auf Zahlung von
27.607,62 DM und einem Feststellungsantrag, dessen Streitwert
das Landgericht auf 4.000 DM festgesetzt hat, durch das am
25. Juni 1987 verkündete landgerichtliche Urteil abgewiesen
worden. Das Urteil wurde am 24. Juli 1987 zugestellt. Unter
dem 31. Juli 1987 erhielten beide Parteivertreter vom Landge-
richt eine weitere Ausfertigung des Urteils mit der Bitte
übersandt, die zuerst zugestellte Ausfertigung zu vernichten,
weil sie aufgrund eines Kanzleiversehens nicht vollständig ge-
wesen sei. Hierüber stellte der Prozeßbevollmächtigte des Klä-
gers das Empfangsbekenntnis vom 4. August 1987 aus. Am 3. Sep-
tember 1987 ließ der Kläger Berufung einlegen. Das Berufungs-
gericht wies den Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit einem

am 5. Oktober 1987 zugegangenen Schreiben darauf hin, daß die am 24. Juli 1987 erfolgte Zustellung als wirksam im Sinn von § 516 ZPO anzusehen sei. Am 20. Oktober 1987 beantragte der Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wobei er auf die bereits eingelegte Berufung verwies. Die Frist zur Begründung der Berufung wurde durch Verfügung vom 9. November 1987 vorsorglich bis zum 10. Dezember 1987 verlängert; innerhalb dieser Frist ist ein Begründungsschriftsatz nicht eingegangen. Mit Beschluß vom 16. November 1987 hat das Oberlandesgericht sowohl die Berufung als auch den Wiedereinsetzungsantrag als unzulässig verworfen und dazu ausgeführt, daß die Berufungsfrist durch die Zustellung am 24. Juli 1987 in Lauf gesetzt worden sei und der Kläger die Wiedereinsetzung nicht innerhalb der Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO beantragt habe, die mit Zugang des Hinweisschreibens am 5. Oktober 1987 zu laufen begonnen habe.

Gegen den Beschluß hat der Kläger form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt, die statthaft (§§ 238 Abs. 2, 519 b Abs. 2 ZPO), aber nicht begründet ist. Dabei kommt es nicht auf die Frage an, ob das landgerichtliche Urteil bereits am 24. Juli 1987 wirksam zugestellt worden ist und ob bei Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in Betracht gekommen wäre. Denn auch wenn die Berufung am 3. September 1987 verspätet eingelegt worden ist, hat die Begründungsfrist mit der Einlegung begonnen; hieran hat der Wiedereinsetzungsantrag nichts geändert (st. Rspr., vgl. BGH, Beschluß vom 4. Februar 1987 - IV b ZB 135/86, VersR 1987, 764; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO, 46. Aufl., § 519 Anm. 2 B). Da innerhalb der bis 10. Dezember 1987 verlängerten Frist die Berufungsbegründung



19

- 4 -

nicht eingegangen ist, muß die Beschwerde schon deshalb zurückgewiesen werden, weil sich unter Berücksichtigung aller Umstände ergibt, daß die angefochtene Entscheidung zu Recht besteht (vgl. Senatsbeschluß vom 23. November 1981 - VIII ZB 58/81, VersR 1982, 240).

Braxmaier

Dr. Skibbe

Dr. Brunotte

Dr. Paulusch

Groß